

Ausfertigung

Rechtskräftig

Vollstreckung

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit de. M. Behörde zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt, mit der Bestätigung, daß Ausfertigung der Gegenpartei an *2. B. Preuß.* von Amts wegen zugestellt wurde. Chemnitz, den *16.2.12*



Chemnitz, den *16.2.12*
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Landgericht
Chemnitz

St

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 4 O 1209/11

Verkündet am: 20.12.2011

gez.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf
vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Berger Rechtsanwälte GbR, Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf, Gz.:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Edeltraud **Klein**, Walter-Rathenau-Straße 15, 07607 Eisenberg

wegen Forderung

hat das Landgericht Chemnitz, 4. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht,
als Einzelrichter - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2011 - Folgendes

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, dem Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Internet-System-Vertrages geltend.

Am 19. August 2008 schloss der Beklagte mit einem Vertreter der Klägerin einen Internet-System-Vertrag ab. Im Rahmen des vorgenannten Vertragsverhältnisses versprach die Klägerin dem Beklagten - unter anderem - eine Internetpräsenz zu vermieten. Im Gegenzug verpflichtete sich der Beklagte zur Zahlung eines monatlichen Entgeltes an die Klägerin in Höhe von Euro 190,40 für die Dauer von vier Jahren. Die Parteien vereinbarten dabei, dass die vom Beklagten zu entrichtenden Zahlungen jährlich vorschüssig zu leisten sind.

Der Beklagte hat mit Email vom 3. November 2008 die Kündigung des Vertragsverhältnisses erklärt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass es sich bei der vorgenannten Kündigung des Beklagten um eine freie Kündigung gehandelt habe, so dass ihr gegenüber dem Beklagten der gesamte vereinbarte Zahlungsanspruch abzüglich der von ihr ersparten Aufwendungen zustehe; wobei zu berücksichtigen sei, dass zwischen den Vertragsparteien ein Netto-Entgelt für die gesamte Laufzeit von Euro 7.879,00 vereinbart worden ist. Die Klägerin hat zunächst vorgetragen, dass

sie vom Kündigungszeitpunkt durch den Beklagten an bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist lediglich Papier- und Portokosten in Höhe von insgesamt Euro 2,25 erspart habe, so dass ein Vergütungsanspruch der Klägerin in Höhe von Euro 7.876,75 verbleibe. Nachfolgend hat die Klägerin dargelegt, dass, wenn der Vertrag durchgeführt worden wäre, bei kundenfreundlichster Abrechnung zugunsten des Beklagten und ohne Berücksichtigung der bereits durch die Klägerin erbrachten Leistungen, diese sich die Fahrtkosten eines fest angestellten Medienberaters zum Beklagten in Höhe von Euro 338,40 erspart hätte sowie das Porto für vier Jahresrechnungen in Höhe von insgesamt Euro 6,55, das Kosten für Papier, Toner, Mienen-Stifte und sonstiges Kleinmaterial in Höhe von Euro 30,00 sowie Kosten für die Registrierung und Portierung von Internet-Domains für eine Dauer von jeweils 48 Monaten in Höhe von Euro. Die gesamten ersparten Aufwendungen der Klägerin würden sich daher auf Euro 385,55 belaufen.

Die Klägerin beantragt daher zuletzt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von Euro 7.493,45 (netto) zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 23. Juni 2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, dass im Rahmen der Vertragsgespräche mit dem Außendienstmitarbeiter der Klägerin von diesem zugesichert worden sei, dass der Beklagte eine Internet-Präsenz mit einem Online-Shop zur Verfügung gestellt bekomme, in welchem das Artikelsortiment des Anbieters des Beklagten mit integriert werden sollte. Diese Leistungen seien durch die Klägerin zu keiner Zeit erbracht worden, weshalb sich der Beklagte - nach mehrmaliger Fristsetzung zur vollständigen Leistungserbringung an die Klägerin - wegen Nichterfüllung vom Vertrag gelöst habe. Im Übrigen sei dem Beklagten durch den Außendienstmitarbeiter der Klägerin im Rahmen der Vertragsverhandlungen zugesichert worden, dass er sich bei Nichtgefallen der von der Klägerin erstellten Internet-Präsenz von dem Vertrag - kostenfrei - lösen könne. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass eine etwaiger Zahlungsanspruch der Klägerin nicht fällig sei, da der Beklagte die Leistungen der Klägerin (Erstellung der Internet-Präsenz) nicht abgenommen habe.

b) Demgegenüber hat der Zeuge jedoch im Rahmen seiner Einvernahme im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. November 2011 ausgeführt, dass der Vertreter der Klägerin im Rahmen der Vertragsverhandlungen - ein Herr - mitgeteilt habe, dass es kein Problem sei, das Euroweb in Bezug auf den Shop die Probleme mit einpflege und zwar, dass das derjenige mache, der die Website auch einrichtet und sein Bruder innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Website bei Nichtgefallen den Vertrag innerhalb von vier Wochen wieder lösen könne.

c) Für das Gericht ist durchaus nachvollziehbar, dass die Erstellung der Internet-Präsenz durch die Klägerin für den Beklagten wirtschaftlich dann sinnvoll gewesen ist/wäre, wenn im Rahmen dieser von der Klägerin einzurichtenden Internet-Präsenz Kunden des Beklagten zugleich auch im gleichfalls mit einzurichtenden Online-Shop die Produkte des Beklagten hätten bestellen können. Gerade die Einrichtung eines Online-Shops dürfte - wie vom Beklagten im Rahmen seiner informatorischen Befragung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. November 2011 auch ausgeführt - wirtschaftlich interessant an der Vereinbarung mit der Klägerin gewesen sein, da - nach dem Kenntnisstand des Gerichts - Internet-Seiten ansonsten auch wesentlich kostengünstiger - ohne Einrichtung eines Online-Shops - erstellt und eingerichtet werden können. Im Rahmen des Online-Shops ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Einpflege der mehreren 1000 vom Beklagten vertriebenen Produkte äußerst zeitaufwendig ist und dass es - nachvollziehbar - dem Beklagten durchaus darauf ankam, dass die Klägerin im Rahmen der Einrichtung der Website die Produkte mit einpflegt. Zwar hat der Zeuge ausgesagt, dass seitens des Außendienstmitarbeiters der Klägerin im Rahmen der Vertragsverhandlungen zugesichert worden sei, dass der Webdesigner den Online-Shop nicht nur einrichtet, sondern auch die Produktpalette des Beklagten mit einpflegt. Dem steht allerdings die Leistungsbeschreibung Euroweb-Shop 1000 (Bl. 17/18 dA) entgegen. Dort ist gerade ausgeführt, dass dem Kunden der Klägerin selbst die Pflege der zur Verfügung gestellten Online-Shops obliegt.

Der Aussage des Zeugen steht daher die schriftliche Vertragsdokumentation entgegen. Dies allein bedeutet jedoch nicht, dass es tatsächlich diesbezügliche Absprachen zwischen den Vertragsparteien nicht gegeben haben kann. Zu berücksichtigen ist vorliegend allerdings, dass das Gericht nicht gänzlich von der Glaubwürdigkeit des Zeugen überzeugt ist. Insbesondere die Umstände des

Erscheinens des Zeugen im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Vertragsverhandlungen sind für das Gericht so nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus führte der Zeuge aus, dass ein [Name] die Vertragsgespräche geführt habe, obwohl für die Klägerin letztlich der Zeuge [Name] aufgetreten ist. Weder der Beklagte noch der Zeuge [Name] haben ausgeführt, dass die Vertragsgespräche nicht mit dem Zeugen [Name], sondern mit einem Herrn [Name] geführt worden sind; diese mithin den Zeugen [Name] gar nicht kennen. Nach alledem vermögen die Angaben des Zeugen [Name] im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. November 2011 das Gericht nicht vollständig zu überzeugen.

2. Selbst wenn man jedoch vorliegend zugunsten der Klägerin unterstellt, dass dem Beklagten im Rahmen der Vertragsverhandlungen durch den Außendienstmitarbeiter der Klägerin kein "kostenfreies" Widerrufsrecht innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Website eingeräumt worden ist und dass die Klägerin nicht verpflichtet war, die Produktpalette des Beklagten im Rahmen der Erstellung der Internet-Präsenz auch in den mit einzurichtenden Online-Shop mit einzupflegen, würde das Schreiben des Beklagten vom 3./5. November 2008 dann jedenfalls eine freie Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Beklagten nach § 649 BGB darstellen. Dass dem Beklagten zumindest ein diesbezügliches Kündigungsrecht zur Seite stand, ist aufgrund der Rechtsprechung des BGH mittlerweile geklärt.

Selbst wenn man daher vorliegend davon ausgeht, dass der Beklagte - entgegen des Wortlauts des Schreibens vom 3./5. November 2008 - das vorliegende Vertragsverhältnis nach § 649 BGB gekündigt hat, steht der Klägerin dann ein Zahlungsanspruch nach § 649 BGB gegenüber dem Beklagten zu.

Der Klägerin obliegt es, nachvollziehbar ihren diensbezüglichen Zahlungsanspruch - vertraglich vereinbarter Zahlungsanspruch abzüglich ersparter Aufwendungen - substantiiert darzulegen und - ggf. - auch zu beweisen.

Insoweit blieb die Klägerin jedoch bereits darlegungsfällig. Das Zahlenwerk der Klägerin zu den ersparten Aufwendungen verändert sich bereits im vorliegenden Verfahren ständig und weicht darüber hinaus vom Vortrag der Klägerin im ähnlich gelagerten Verfahren ab.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin im Rahmen ihres Schriftsatzes vom 21. Juni 2011 letztlich die Summe der von ihr ersparten Aufwendungen aufgrund der freien Kündigung durch den Beklagten für die gesamte Vertragslaufzeit mit Euro 2,25 beziffert hat.

Im Rahmen des Schriftsatzes vom 22. August 2011 - auf dessen Berechnung die Klägerin nunmehr ihren Zahlungsanspruch stützt - geht die Klägerin von ersparten Aufwendungen in Höhe von insgesamt Euro 385,55 aus, wobei sie - zugunsten des Beklagten - unterstellt, dass von ihr keinerlei Leistungen nach Vertragsabschluss erbracht wurden. Dabei beziffert sie die Kosten für die Registrierung und Portierung des Internet-Domains für eine Dauer von jeweils 48 Monaten auf insgesamt Euro 10,69. Im Rahmen des Schriftsatzes vom 4. Mai 2011 beliefen sich diese Kosten noch auf insgesamt Euro 101,05 für die gesamte Vertragslaufzeit. Im Schriftsatz vom 4. Mai 2011 legte die Klägerin darüber hinaus dar, dass sie sich an laufenden Kosten während der gesamten Vertragslaufzeit Kosten für das Service-Center in Höhe von insgesamt Euro 163,76 und für den Support Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit in Höhe von Euro 176,18 und hinsichtlich des Aktualisierungsservices ein Betrag in Höhe von Euro 620,08 für die gesamte Vertragslaufzeit erspart habe. Diese Ersparnisse finden sich im Schriftsatz vom 22. August 2011 nicht wieder. Dies gilt auch im Hinblick auf ersparte Personal- und Materialkosten für die EDV-Erfassung in Höhe von Euro 155,28. Die Aufschlüsselung der Klägerin in den Schriftsätzen vom 4. Mai, 21. Juni und 22. August 2011 weichen daher erheblich voneinander ab.

Da sämtliche Darstellungen der Klägerin die Positionen ersparte Aufwendungen betreffen, ist für das Gericht nicht ersichtlich, welches Zahlenwerk der Klägerin nunmehr zutreffend sein soll. Der Vortrag der Klägerin zu den ersparten Aufwendungen (als eine der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen eines Zahlungsanspruchs nach § 649 BGB) ist daher unschlüssig. Hierauf hat der Beklagte mehrfach - und zuletzt mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2011 darauf hingewiesen, so dass es eines erneuten richterlichen Hinweises nach § 139 ZPO nicht bedurfte.

Aufgrund des ständig wechselnden Zahlenwerkes der Klägerin ist es dem Beklagten auch nicht möglich, den Vortrag der Klägerin zu ihren ersparten Aufwendungen - substantiiert - zu bestreiten. Das Rechenwerk der Klägerin ist auch nicht eine Beweisaufnahme zugänglich, da letztlich durch das Gericht nicht beurteilt werden kann, welches

Zahlenwerk nunmehr zutreffend sein soll. Dies gilt umso mehr, als der Vortrag der Klägerin auch nicht gänzlich mit dem Bilanzwerk der Klägerin übereinstimmt, aus der hervorgeht, dass Web-Design-Leistungen gerade nicht nur durch fest angestellte Mitarbeiter der Klägerin, sondern auch durch Dritte erbracht werden.

Der Vortrag der Klägerin zur Darstellung ihres Zahlungsanspruchs nach § 649 BGB ist daher un schlüssig und nicht nachvollziehbar. Die Klage war deshalb bereits aus diesem Grund abzuweisen.

3. Die Entscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

gez.
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 22.12.2011

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle